

# Schulen für Soziale Arbeit sind auf Bundessubventionen angewiesen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **85 (1988)**

Heft 6

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-838631>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

aufgehoben werden, liegt darin, dass mangels einer besonderen Übergangsbestimmung das alte Recht weiterhin anzuwenden ist, wenn der Ehegatte vor dem 1. Januar 1988 verstirbt. Die Aufhebung dieser Verordnungsbestimmungen wird aber mittelfristig erfolgen.

### **Schlussfolgerungen**

Die obigen Ausführungen zeigen, dass das neue Ehe- und Erbrecht gewisse Auswirkungen auf die AHV/IV haben wird. Die revidierten Bestimmungen des ZGB können wohl aber einigen Begriffen des AHVG, wie etwa dem Wohnsitz der Ehefrau, eine andere Bedeutung geben, sie haben aber in grundsätzlicher Hinsicht keinen unmittelbaren Einfluss auf die gesetzliche Grundordnung der AHV/IV.

Die AHV/IV bleibt weiterhin einem traditionellen Familienbild – mit dem Ehemann als Ernährer der Familie – verhaftet. Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen von AHVG und IVG können sogar in einigen Fällen die durch das neue Eherecht geschaffene Freiheit der Ehegatten zur Organisation der Familiengemeinschaft einschränken. So wird etwa die «Hausmannsehe» durch die Beitragspflicht des nichterwerbstätigen Ehemannes einer erwerbstätigen Frau und dessen fehlende Absicherung beim Tod der Ehefrau erschwert. Die Anpassung der AHV/IV an die neue familienrechtliche Ordnung, die sich mit der Anpassung an den Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau (Art. 4 Abs. 2 BV) weitgehend deckt, ist daher eine der Aufgaben, die mit der zehnten AHV-Revision zu lösen sein wird.

### **Schulen für Soziale Arbeit sind auf Bundessubventionen angewiesen**

*Seit 1922 wurden die Schulen für die Soziale Arbeit von der Eidgenossenschaft subventioniert. Sie stehen in der Berufsbildung auf der gleichen Stufe wie die Höheren Technischen Lehranstalten «HTL» und die Höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschulen «HWH». In einem berechtigten Notruf legt die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Soziale Arbeit «SASSA» dar, dass ihre Schulen als Höhere Soziale Lehranstalten «HSL» das gleiche Recht wie die HTL und die HWH für sich in Anspruch nehmen. Für diese Institution bedeutet das Anrecht auf Bundessubventionen eine Existenzfrage.*

*p. sch.*

#### *Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter in der Schweiz*

Im Volkszählungsjahr 1980 arbeiteten in unserem Land rund 5300 Sozialarbeiter in öffentlichen, privaten und kirchlichen sozialen Einrichtungen. Nach Schätzungen des Berufsverbandes beträgt ihr Anteil 1987 in diesen drei Bereichen rund 46% im öffentlichen Dienst, 35% in privaten Einrichtungen, 19% in

Kirchgemeinden und anderen kirchlichen Organisationen. Neben den Gemeinde- und Kantonsstellen sind in der Schweiz über 70 öffentliche und private soziale Organisationen überregional oder gar national tätig.

### *Sozialarbeiter sind «Anwälte» der sozial Benachteiligten*

Sie müssen als solche über eine solide Berufsausbildung verfügen. Die rund 250 Frauen und Männer, die alljährlich die Ausbildung an den 10 Schulen für Soziale Arbeit abschliessen, sind meist gegen 30 Jahre alt oder älter, haben eine abgeschlossene erste Ausbildung und oft schon Familien mit Kindern. Sie sind bereit, in ihrem neuen Beruf als Sozialarbeiter hohe Belastungen zu tragen und gute Arbeit zu leisten. Die Ausbildung dauert 3 bis 4 Jahre und erfolgt auf der gleichen Stufe wie jene für Techniker. Schulen für Soziale Arbeit entsprechen mit ihrem Theorie- und Praxisangebot, durch die Qualifikation des Lehrpersonals und durch die Aufnahme- und Schlussprüfungen dem Niveau der Höheren Technischen Lehranstalten («HTL»). Sie nennen sich denn heute auch «Höhere Soziale Lehranstalten» («HSL»).

### *Alle grossen Sozialversicherungswerke (AHV, IV, SUVA usw.) sind durch gesamtschweizerische Gesetzgebung geregelt*

Diese gesamtschweizerischen Gesetze und ihre Vollzugsordnungen schreiben die Einstellung von ausgebildetem Personal für soziale Aufgaben zwingend vor (siehe dazu z. B. neueste Einrichtungen wie Schwangerschaftsberatungsstellen und die geplanten Beratungsstellen im Zusammenhang mit dem – noch in Vernehmlassung stehenden – Opferhilfegesetz).

### *Die Aufgabenteilung im Sozialwesen ist historisch gewachsen*

Kirchliche und private Vereine, welche das Sozialwesen des letzten Jahrhunderts trugen und bestimmten, wären allein den neuen Problemen des modernen Staates nicht mehr gewachsen. Die in der Einzelfürsorge immer noch dem Bürger am nächsten stehende Wohngemeinde wäre heute mit vielen sozialen Aufgaben überfordert, welche mit Problemen des grösseren Gemeinwesens (Kanton, Region) zusammenhängen, wenn nicht überregional, kantonal oder gesamtschweizerisch zusammenarbeitende staatliche und private Organisationen sich besonders schwieriger Probleme wie z. B. jene von Suchtkranken (Drogen, Alkohol), Flüchtlingen, Asylanten und neu z. B. von Aids annehmen.

### *Die 10 Schulen für Soziale Arbeit erfüllen alle eine klar regionale oder überregionale Ausbildungsaufgabe*

Kein Standortkanton einer Schule für Soziale Arbeit hat bisher die Absicht geäussert, die privaten Organisationsstrukturen (Trägervereine, Stiftungen) dieser Schulen zu verändern, denn diese garantieren unter anderem eine enge

Zusammenarbeit der Schule mit den öffentlichen, privaten und kirchlichen Institutionen, welche Sozialarbeiter anstellen.

Die heutige Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen, öffentlichen und privaten Instanzen mit ihrer gemischten Finanzierungsweise der Schulen für Soziale Arbeit hat sich bewährt. Die Bundessubventionen sind wichtige Garantie für einen gerechten Finanzausgleich. Sie sind überdies Garant für eine gesamtschweizerische Förderung und Weiterentwicklung der Ausbildung. Alle grossen Fachorganisationen des Sozialwesens sowie die Erziehungsdirektorenkonferenz und der Wissenschaftsrat unterstützen in ihren Stellungnahmen zum «zweiten Paket der Aufgabenneuverteilung zwischen Bund und Kantonen» einhellig die Weiterführung der Bundesbeiträge an die Schulen für Soziale Arbeit.

### *Ausbildung und Beruf brauchen eine gesamtschweizerische Unterstützung und Anerkennung*

Das haben bereits 1922 weitsichtige Politiker erkannt, als sie den damaligen Sozialen Frauenschulen als Ergänzung zu ihren nur privat aufgebrachtten Mitteln zu Bundesbeiträgen verhalfen. Auf freiwilliger Basis, jedoch immer durch Bundesbeiträge unterstützt, haben die Schulen gesamtschweizerische Richtlinien für die Ausbildung erarbeitet. Seit 1952 sind die Bundesbeiträge an die Bedingung gebunden, dass eine Schule für Soziale Arbeit ihr Programm auf die von der SASSA (Schweiz. Arbeitsgemeinschaft der Schulen für Soziale Arbeit) ausgearbeiteten «Minimalanforderungen» abstützt.

### *Ausbildungsbeiträge an die Schulen für Soziale Arbeit brauchen endlich eine gesamtschweizerische und gesetzliche Regelung*

Die Verfassung von 1874 mit ihrem Art. 27/Abs. 1 gibt dem Bund die Kompetenz, «Höhere Unterrichtsanstalten zu errichten oder solche Anstalten zu unterstützen». Einem Bundesgesetz analog zu jenem für die Technika oder Hochschulen steht heute nichts im Weg.

---

## ENTSCHEIDE

---

### **Kürzung von Sozialleistungen bei selbstverschuldeter Notlage?**

*In seinem Kommentar geht Dr. Felix Wolfers, Fürsprecher, Direktionssekretär der Fürsorgedirektion der Stadt Biel, zu einem Bundesgerichtsurteil vom 2. April 1987 ein, in dem es um die Frage ging, ob Fürsorgeleistungen gekürzt werden dürfen, um den Unterstützten dazu anzuhalten, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen.*

*p. sch.*